

daß sie sich auch bürgerliche Nahrung zu treiben enthalten sollen.

Später wurde dann noch ausdrücklich bestimmt, daß außer den Professoren auch die Universitätsverwandten, so der Bibliothekar, Sekretär, Bedell, Richter, Ökonom, Buchdrucker, Buchbinder und Barbier für ihre Häuser, sie mögen diese selbst erbaut oder von andern gekauft haben, Freiheit von Steuern und Kontributionen haben sollten. 1683 wurde dann diese Bestimmung dahin abgeändert, daß Vereiter, Fecht-, Tanz-, Sprachlehrer und Buchdrucker diese Privilegien nur für ein halbes Haus, die Bedelle für 1½ Keller haben sollten. (Die Schatzungs- und Kontributionenberechnungen wurden nämlich vielfach nach Anzahl der Keller und Stuben gemacht.) Außer der halben Hausfreiheit erhielt der Universitätsbuchdrucker bis 1725 jährlich 100 Mark Courant. Dagegen hatte er die Verpflichtung, von seinen Druckschriften ein Exemplar an die Universitätsbibliothek abzugeben, und anfänglich auch die Verpflichtung, die Programme und Vorlesungsverzeichnisse ohne Entgelt zu drucken. 1725 fiel diese letztere Verpflichtung fort, doch wurde eine Tare für Druck und Papier festgesetzt, und der Universitätsbuchdrucker erhielt ein Privilegium auf den Druck aller Disputationen und Programme, die von Akademikern in Kiel geschrieben wurden, sowie auf den Druck der Verzeichnisse von Bücherversteigerungen. Dagegen fiel die jährliche Vergütung fort. Die Verpflichtung, ein Exemplar sämtlicher Druckschriften an die Kieler Universitätsbibliothek zu liefern, blieb bestehen und wurde gleichzeitig auf alle Buchdrucker in den Gottorpschen Landen ausgedehnt.

Dasselbe Reglement vom 9. Januar 1725 enthielt auch Bestimmungen für den Buchhandel in Kiel. Es sollten danach fremde (nicht Kieler) Buchhändler, die zu den Märkten in Kiel Bücher verkaufen wollten, vorher ein Buch von wenigstens 3 Reichstaler Courant Wert an die Universitätsbibliothek geben.

Man nahm bisher an, und auch ich war dieser Ansicht, daß seit etwa 1700 kein Buchhändler in Kiel anfällig gewesen und erst 1775 wieder eine ständige Buchhandlung dort eingerichtet worden sei; dem ist nicht so; es ist möglich, daß dieser Buchhändler keine große Bedeutung hatte, daß das Geschäft ebenso wie die Hochschule den Krebsgang und vielleicht auch zeitweilig nicht bestanden hat; aber bis 1745 hat die Handlung sicher bestanden und, wie ich vermute, noch länger. Sie ist im Besitz der Familie Riechel oder Reichel gewesen; der Universitätsbuchführer Reichel wird schon im 17. Jahrhundert ausdrücklich erwähnt; ihm ist die bei der Universität belegene vierte Kirchenwohnung eingeräumt gewesen. Die älteste Buchhandlung hat also nahe der Stelle gelegen, wo sich jetzt das Gebäude der Firma Lipsius & Fischer erhebt; die alten der Universität gehörigen Bauten sind in ihren letzten Resten erst vor einigen Jahren beseitigt worden.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1696 wird auch der Buchführer, der hier aber schon Riechel genannt wird, erwähnt. Es heißt dort*): »Die Gelder sind von dem Buchführer S. Sebastian Riechel gezahlt (gezählt)«. Auch sonst finden wir den Namen Sebastian oder Johann Sebastian Riechel häufiger. Bei ihm erschienen u. a. 1675 Fuchs, Joh., de solennibus appellationibus 18 Bg. 4; 1687 Fuchs, J., Holsteinisches Ding und Recht, 4; 1693, 1699 Fuchsens Anweisung zu einem vollständigen Inventario 25 Bog 4 (dasselbe Werk wurde 1731 noch einmal bei Voetius in Leipzig aufgelegt); 1696 Fuchs, introductio ad Proc. forens. 4. 83 Bogen, und 1705 Jo. Fuchsi introductio in Processum Holsaticum.

*) Ratjen, Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität. S. 34.

Herzog Carl Friedrich erteilte bei Antritt seiner Regierung dem Buchhändler Joh. Sebastian Riechel in Kiel und dessen Erben ein Privilegium auf ein in seinen Landen einzuführendes Gesangbuch. Es erschien 1727 unter dem Titel:

•Privilegirtes Kielifches Gesangbuch von 600 auserlesenen sowohl alten als neuen Liedern, zum nützlichen Gebrauch des öffentlichen Gottesdienstes wie auch derer Hausandachten gewidmet, nebst einem zwiefachen Register und angehängten geistreichen Gebeten. Kiel. Verlegt Joh. Seb. Riechel 1727.

Das Buch ist vom Verleger dem Herzog Karl Friedrich gewidmet unter Bezugnahme darauf, daß dieser bei Antritt seiner Regierung »die hohe christliche Verfügung ergehen zu lassen geruht, ihn und seine Erben mit einem in dero Landen einzuführenden allgemeinen Gesangbuch zu begnadigen«.

Das Buch erschien vermehrt 1739 als

•Hochfürstliches Schleswig-Holsteinisches Gesangbuch zum Gottgeheiligten Nutzen des öffentlichen Gottesdienstes, wie auch derer Hausandachten verfertigt, nebst einem Anhang geistreicher Gebete. Dritte Auflage. Mit gütigster Freiheit. Kiel bei Michael Christian Riechel (dem Sohn des vorerwähnten.)

Diesem Gesangbuch ist vorgedruckt ein Herzogliches Mandat vom 31. Januar 1738*):

Von Gottes Gnaden Carl Friedrich zc. Fügen hiemit zu vernehmen, wesgestalt nicht nur die Erhaltung der reinen Evangelischen Lehre, nach Anleitung des Hochheiligen göttlichen Wortes und derer Symbolischen Bücher, äußersten Fleißes bei Unfern gesammten Unterthanen zu besorgen. Wir Unsere Pflicht zu sage geachtet, auch desfalls bishero alle mögliche Bemühung angewandt, besondern auch Unser Ober-Bischöfliches Amt zum Heil derer uns von Gott anvertrauten Gemeinden eine genaue Übereinstimmung des öffentlichen Gottesdienstes einzuführen und zu solchem Ende auch ein allgemeines Gesangbuch anzuordnen von uns erheische. Ob nun schon während Unserer Minderjährigkeit und zur Zeit damaliger Administration A. 1712 allbereits ein vollständig Schleswig-Holsteinisches Gesangbuch zusammengetragen und zum Druck befördert worden; so hat doch solches wegen gleich darauf eingefallenen Kriegs-Troublen bei unsern Kirchen nicht völlig introducirt werden können. Weswegen Wir in dem abgewichenen 1736 Jahr die von solcher ersten Auflage noch vorhanden gewesenen Exemplaren bei unsern holsteinischen Kirchen nun vors erste vertheilen lassen. Weil aber solche bald vergriffen, haben wir nach angestellter sorgfältiger Correctur, auch nöthig und nützlich erachteten Veränderung einiger Gesänge, den andern Abdruck zu veranstalten und Universitäts-Buchdrucker M. Ch. Riechel**) dergestalt und also über solche neue Auflage zu privilegiren geruhen wollen, daß kein anderer Buchführer und Buchdrucker solches sub poena confiscationis und arbiträren Consistorial- und Polizei-Brüche zu verlegen oder nachzudrucken sich übernehmen soll. Wenn dann solche andere Auflage nunmehr völlig abgedruckt — als ergeheth dahin Unser gnädigster Wille, daß ein jeder ihm dieses allgemeinen Gesangbuch in Zeiten anschaffe, zumalen von untergesetzt datum, nach Verlauf 6 Wochen, welches bei allen unsern privaten Kirchen und Schulen introduciret seyn und beim öffentlichen Gottesdienste sowohl als in deren Schulen kein anderes gebrauchet werden soll. — Schließlich von dem Vater der Gnaden herzlich wünschende, daß er dieses heilsame Werk zur Verherrlichung seines hochseligen Namens, einem jeden aber zu seiner Seelen-Erbauung beständig gereichen lassen wolle.

Eine vierte Auflage ist 1745 erschienen. — Nach dem Tode Karl Friedrichs, der bereits 1739 erfolgte, brach für die holsteinischen Lande eine unglückselige Zeit herein. Der Herzog, noch ein Kind, wurde nach Petersburg geholt, und eine vormundschaftliche Regierung, die nicht segensreich

*) Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte. I. S. 115.

**) Riechel wird hier Universitätsbuchdrucker genannt, doch muß dieses ein Irrtum sein, oder es müßten zeitweise zwei Universitätsbuchdrucker existiert haben.